

Synopse

2022.nwjsd.207 Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (Teilrevision)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **122.11** | 122.21
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Information an Landrat (3. September 2024) |
|---|---|
| | <p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)</p> |
| | <p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6a, Art. 12 Abs. 3, Art. 13, Art. 23 und 27 des Gesetzes vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)[NG 122.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | <p>I.</p> |
| | <p>Der Erlass NG 122.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV) vom 9. Februar 2010) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)</p> | <p>Verordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)</p> |
| <p>vom 9. Februar 2010</p> | |
| <p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p> | |
| <p>gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 Abs. 3, Art. 13, Art. 23 und 27 des Gesetzes vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)[NG 122.1],</p> | <p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6a, Art. 12 Abs. 3, Art. 13, Art. 23 und 27 des Gesetzes vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)[NG 122.1],</p> |

| Geltendes Recht | Information an Landrat (3. September 2024) |
|--|--|
| <i>beschliesst:</i> | |
| <p>§ 1 Umfang der Meldepflicht</p> <p>¹ Der Katalog der im Einwohnerregister zu erfassenden Daten bestimmt den Umfang der Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner. Vorbehalten bleiben Meldepflichten gemäss der Spezialgesetzgebung.</p> | <p>¹ Der Katalog der im Einwohnerregister zu erfassenden Daten bestimmt den Umfang der Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner. Vorbehalten bleiben Meldepflichten gemäss der Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Die betroffene Person weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nach:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Pass, Identitätskarte oder ein in der Schweiz ausgestellter Führerausweis;2. Bescheinigungen über den Zivilstand;3. Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde;4. Miet- oder Untermietvertrag. |
| <p>§ 2 Katalog der Daten</p> <p>¹ Die Einwohnerregister enthalten nebst den Daten gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name der Mutter und des Vaters laut zivilstandsamtlichen Ausweisen;2. Erfüllung der Versicherungspflicht nach Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;3. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts;4. Sorgerecht für Unmündige;5. ergänzende Angaben zum Zivilstand, insbesondere betreffend Trennung, Scheidung und Auflösung der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Partnerschaft; | <p>¹ Die Einwohnerregister enthalten nebst den Daten gemäss Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetz[SR 431.02]:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name der Elternteile laut zivilstandsamtlichen Ausweisen;2. Erfüllung der Versicherungspflicht gemäss Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung[SR 832.10]; |

| Geltendes Recht | Information an Landrat (3. September 2024) |
|--|---|
| <p>6. Beruf und Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber;</p> <p>7. Feuerwehrpflicht;</p> <p>8. Sperrvermerke.</p> | <p>6. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 3 Nachführung</p> <p>¹ Die Mutationen im Einwohnerregister sind nach dem Vorliegen der Daten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen vorzunehmen.</p> | <p>¹ Die Mutationen im Einwohnerregister sind nach dem Vorliegen der Daten unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen vorzunehmen.</p> |
| <p>§ 4 Bereinigung von Amtes wegen</p> <p>¹ Die Gemeinden bereinigen das Einwohnerregister von Amtes wegen, wenn:</p> <p>1. die Gültigkeit des bei der Gemeinde hinterlegten Heimatausweises einer Person vor mehr als einem Monat abgelaufen ist, die betreffende Person sich trotz Aufforderung nicht bei der Gemeinde meldet und angenommen werden muss, dass sie sich nicht mehr in der Gemeinde aufhält;</p> <p>2. eine Person sich mehr als drei Monate nicht mehr in der Gemeinde aufgehalten hat, sich trotz Aufforderung nicht bei der Gemeinde abmeldet und angenommen werden muss, dass der Wegzug tatsächlich erfolgt ist.</p> | <p>1. die Gültigkeit des bei der Gemeinde hinterlegten Interimsausweises einer Person vor mehr als einem Monat abgelaufen ist, die betreffende Person sich trotz Aufforderung nicht bei der Gemeinde meldet und angenommen werden muss, dass sie sich nicht mehr in der Gemeinde aufhält;</p> |
| <p>§ 5 Ausweise gemäss Bundesrecht</p> <p>¹ Die Gebühren für zivilstandsamtliche Ausweise sowie Ausweise gemäss AwG richten sich nach Bundesrecht.</p> | <p>¹ Die Gebühren für zivilstandsamtliche Ausweise sowie Ausweise gemäss dem Ausweisgesetz[SR 143.1] richten sich nach Bundesrecht.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p>Der Erlass NG 122.21 (Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV) vom 2. September 2008) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht</p> | <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht</p> |

| Geltendes Recht | Information an Landrat (3. September 2024) |
|---|--|
| (Ausländerverordnung, AusV) | (Ausländerverordnung, AusV) |
| vom 2. September 2008 | |
| <i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> | |
| gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)[NG 122.2] sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) [SR 142.20], | gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)[NG 122.2] sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)[SR 142.20], |
| <i>beschliesst:</i> | |
| <p>§ 3 Amt für Justiz</p> <p>¹ Das Amt für Justiz ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.</p> <p>² Es ist die am Wohnort zuständige Behörde für die An- und Abmeldung von Ausländerinnen und Ausländern. Es bedient die Gemeinden mit den erforderlichen Daten und Unterlagen.</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft. |
| | Stans, ... REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann |

| Geltendes Recht | Information an Landrat (3. September 2024) |
|------------------------|---|
| | Landschreiber |